



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

09.01.1962 - Nr. 116 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 116

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 9. Januar 1962

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Artikel 31 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts in der Fassung vom 25. September 1958

Gewährung von Schulgeldfreiheit an Evakuierte

§ 2 des Gesetzes über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Fassung vom 25. Juli 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 75) sah vor, daß Schüler und Schülerinnen, deren Unterhaltsverpflichtete vor dem 8. Mai 1945 ihren dauernden Wohnsitz im Lande Bremen hatten, aber aus kriegsbedingten Gründen vorübergehend außerhalb Bremens wohnten, von der Zahlung eines Schulgeldes bis zum 31. März 1961 befreit sind. Es hat sich jetzt herausgestellt, daß auch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle noch außerhalb der Freien Hansestadt Bremen lebenden rückkehrwilligen Evakuierten entsprechend den Vorschriften des Bundesevakuiertengesetzes zurückgeführt werden konnten. Zwar haben die erheblichen Aufwendungen für den Wohnungsbau im Lande Bremen sich auch zugunsten der Evakuiertenrückführung ausgewirkt, immerhin aber wohnten in den Zufluchtsorten noch rückkehrwillige Personen in folgender Anzahl:

31. Dezember 1959:	4271 Personen in 1428 Familien
31. Dezember 1960:	2652 Personen in 865 Familien
30. Juni 1961:	2241 Personen in 722 Familien

Diesen Personen steht zur Zeit noch ein Rechtsanspruch auf Rückführung zu. Das Bundesevakuiertengesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I

S. 1865) schreibt ihnen jetzt aber vor, daß sie sich darüber erklären müssen, ob sie ihren Rückführungsanspruch aufrechterhalten oder, falls sie darauf verzichten, ob sie dafür eine Betreuung im Rahmen des Gesetzes am Aufenthaltsort beantragen wollen. Die Erklärung muß bis zum 31. März 1962 abgegeben sein. Die zuständigen Behörden sind der Auffassung, daß trotz der geringen Zahl der Bremer, die die feste Absicht haben, in das Land Bremen zurückzukehren, die Rückführungsaktion nicht vor Ablauf von 3 bis 4 Jahren abgeschlossen werden könne. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage ist es angebracht, die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts in Bremen auch weiterhin den während des Krieges evakuierten Bremern zugute kommen zu lassen, und zwar bis zum 31. März 1965. Diese Begünstigung sollte jedoch auf die Evakuierten beschränkt werden, die ihren Rückkehrwillen entsprechend den Vorschriften des Bundesevakuiertengesetzes erklärt haben und damit ein Recht auf Rückführung besitzen.

Der Senat leitet nach Anhören der zuständigen Deputationen (Deputation für die allgemeinbildenden Schulen und Deputation für die Berufs- und Fachschulen) der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines entsprechenden Gesetzes zur Beschlussfassung zu:

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Artikel 31 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts

Vom 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 2 des Gesetzes zum Artikel 31 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts in der Fassung vom 25. Juli 1958 (Brem. Ges.Bl. S. 75) wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

§ 1, Absätze 1 und 2, sind bis zum 31. März 1965 anzuwenden auf Schüler und Schülerinnen, die selbst oder deren Unterhaltsverpflichtete außerhalb des Landes Bremen ihren Wohnsitz haben, aber das Recht auf Rückführung in das Land Bremen nach dem Bundesevakuiertengesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865) besitzen.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den 1962.